



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: III 2 - 0001475

1. September 2023

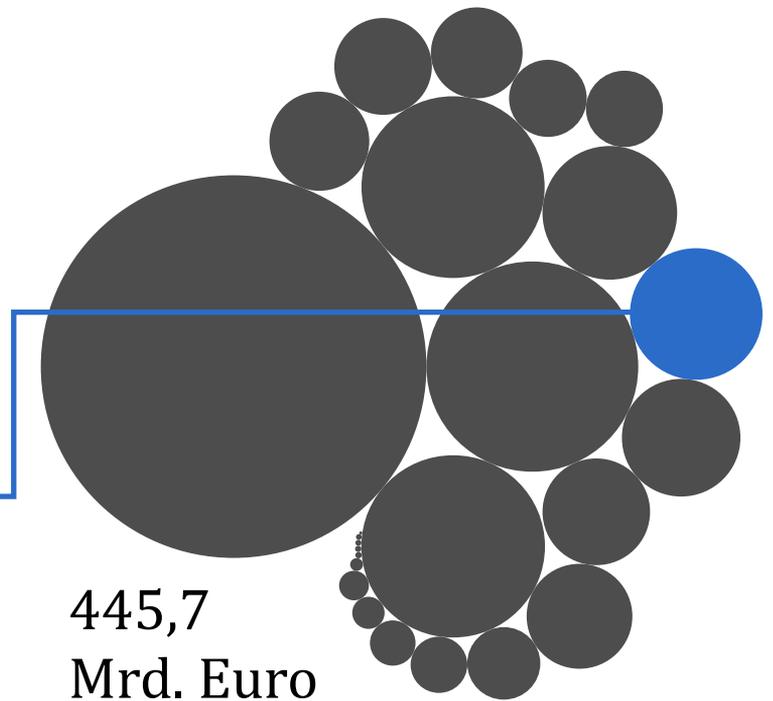
Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Haushaltsentwurf 2024
Einzelplan 30

Bundesministerium für Bildung und Forschung

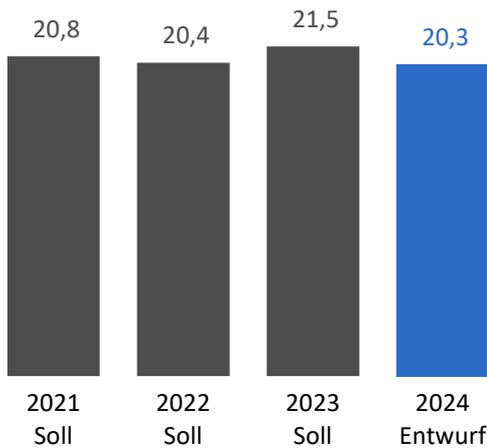
Ausgaben

20,3 Mrd. Euro



445,7
Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Planstellen und Stellen

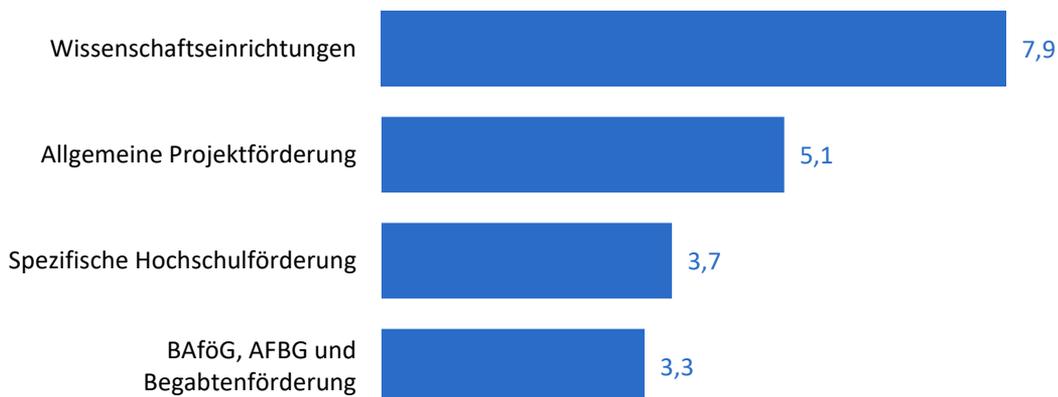
Veränderung zum Vorjahr

1 407

- 27

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Aktueller Etat und Finanzplanung	7
2.2	Bundesmittle für Bildung und Forschung außerhalb des Einzelplans 30	8
2.3	Bund-Länder-Verflechtung bei Bildung und Forschung	11
3	Wesentliche Ausgaben	13
3.1	Wissenschaftseinrichtungen	14
3.1.1	Agentur für Sprunginnovationen	16
3.1.2	Selbstbewirtschaftungsmittel	17
3.2	Spezifische Hochschulförderung	19
3.3	Allgemeine Projektförderung	21
3.4	BAföG und AFBG	24
3.4.1	Haushaltsansätze BAföG	24
3.4.2	Haushaltsansätze AFBG	26
3.4.3	Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im BMBF	27
4	Ausblick	28

Abkürzungsverzeichnis

A

AFBG *Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*

B

BAföG *Bundesausbildungsförderungsgesetz*

BIBB *Bundesinstitut für Berufsbildung*

BMBF *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFSFJ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

D

DATI *Deutsche Agentur für Transfer und Innovation*

DFG *Deutsche Forschungsgemeinschaft*

F

FH *Fachhochschulen*

FhG *Fraunhofer-Gesellschaft*

G

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

HAW *Hochschulen für angewandte Wissenschaften*

HGF *Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft*

K

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

M

MPG *Max-Planck-Gesellschaft*

O

OZG *Onlinezugangsgesetz*

P

PFI *Pakt für Forschung und Innovation*

S

SPRIND *Agentur für Sprunginnovationen*

W

WGL *Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz*

WSF *Wirtschaftsstabilisierungsfonds*

Z

Zukunftsvertrag *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist für die Umsetzung der Bildungs- und Forschungspolitik der Bundesregierung zuständig. Die notwendigen Finanzmittel hierfür sind in der Regel im Einzelplan 30 veranschlagt. Im Wesentlichen finanziert das BMBF mit diesen Mitteln vier Förderbereiche:

- den Betrieb und die Investitionen außeruniversitärer Einrichtungen der Wissenschaft (institutionelle Förderung),
- die spezifische Förderung von Hochschulen, geregelt durch Bund-Länder-Vereinbarungen,
- Einzel- oder Verbundvorhaben in Bildung, Wissenschaft und Forschung (Allgemeine Projektförderung) und
- die Aus- und Weiterbildung mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie die Begabtenförderung.

Der Haushaltsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht im Einzelplan 30 Gesamtausgaben von 20,3 Mrd. Euro vor. Dem BMBF stehen damit 1,2 Mrd. Euro weniger als im Haushaltsjahr 2023 (21,5 Mrd. Euro) zur Verfügung. Bei den nun geplanten Gesamtausgaben für das Jahr 2024 ist bereits die später im Vollzug zu erwirtschaftende Globale Minderausgabe (GMA) von 645,2 Mio. Euro abgezogen (2023: 625,2 Mio. Euro).

Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Einzelplan 30 verwaltet das BMBF auch Mittel im Einzelplan 60. Dazu gehört ein Teil des Sondervermögens Digitale Infrastruktur für den DigitalPakt Schule. Für das Sondervermögen sind insgesamt 2,7 Mrd. Euro vorgesehen. Zudem stehen im Einzelplan 60 Mittel in Höhe von 310,8 Mio. Euro für Maßnahmen des BMBF im Klima- und Transformationsfonds (KTF) und 172,4 Mio. Euro für die Stärkung der Kohleregionen bereit.

Dieser Bericht betrachtet die Haushaltsstruktur und -entwicklung des Einzelplans 30 und die wesentlichen Ausgaben des BMBF. Schwerpunkte sind unter anderem die wenig transparente Veranschlagung von Mitteln für Bildung und Forschung außerhalb des Einzelplans, die Verflechtung von Bund- und Länderfinanzen sowie die langfristige Bindung von Mitteln aus dem Einzelplan 30 für Länderaufgaben. Weitere Hinweise betreffen die bedarfs- und zeitgerechte Veranschlagung von Mitteln und das Prinzip der Einzelveranschlagung. Das BMBF hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, die verwendeten Zahlen sind mit ihm abgestimmt. Unsere Kritikpunkte hat das BMBF ganz überwiegend zurückgewiesen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	20 385,2	19 997,6	-387,6	21 462,7	20 300,1	-5,4
darunter:						
• Wissenschaftseinrichtungen ^c	7 344,5	7 387,9	43,4	7 667,0	7 858,1	2,5
• Spezifische Hochschulförderung ^d	3 467,3	3 416,2	-51,1	3 556,9	3 654,8	2,8
• Allgemeine Projektförderung ^e	5 641,7	4 934,1	-707,7	5 076,8	5 064,9	-0,2
• BAföG, AFBG und Begabtenförderung ^f	3 543,5	3 316,3	-227,2	4 060,2	3 310,3	-18,5
• Stilllegung und Rückbau	374,4	356,5	-17,9	374,4	389,9	4,1
• Beiträge für internationale Einrichtungen	390,6	383,0	-7,6	410,0	412,5	0,6
• Ministerium	154,1	136,3	-17,7	157,8	157,4	-0,3
Einnahmen	41,3	134,6	93,3	41,3	51,3	24,2
Verpflichtungsermächtigungen	8 535,6 ^g	5 101,9	-3 433,7	6 449,8	8 211,8	27,3
	<i>Planstellen/Stellen</i>					<i>in %</i>
Personal	1 408	1 325 ^h	-83	1 434	1 407	-1,9

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 3002, Titelgruppe 30; Kapitel 3003, Titelgruppen 20, 30 (ohne Programmpauschalen für die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)), 40, 50 und 60; Kapitel 3004, Titelgruppen 60, 70 und 90 sowie Titel 685 14.

^d Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“, Professorales Personal an Fachhochschulen, Exzellenzstrategie, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Qualitätspakt Lehre, Forschung an Fachhochschulen, Innovative Hochschule, Stiftung Innovation in der Hochschullehre, Forschungsbauten und Großgeräte sowie DFG-Programmpauschalen.

^e Summenangabe des BMBF, die zahlreiche Einzeltitel berücksichtigt, bereinigt um spezifische Hochschulförderung, Begabtenförderung (Kapitel 3002, Titelgruppe 10), Durchführung Forschungszulagengesetz, Stilllegung und Rückbau sowie Kapitel 3004, Titel 685 14. Im Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^f Kapitel 3002, Titelgruppen 10, 50 und 80.

^g Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^h Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Für die Analyse der Haushaltsstruktur und -entwicklung untergliedert dieser Bericht den Haushalt in die in Tabelle 1 dargestellten wesentlichen Ausgabengruppen. Die hier verwendete Darstellung ist nicht deckungsgleich mit der Kapitelstruktur des Einzelplans. Sie folgt stattdessen einer sachlich begründeten Zusammenfassung wesentlicher Ausgabengruppen. Einnahmen spielen im Einzelplan 30 keine wesentliche Rolle und werden deshalb nicht vertieft betrachtet.

2.1 Aktueller Etat und Finanzplanung

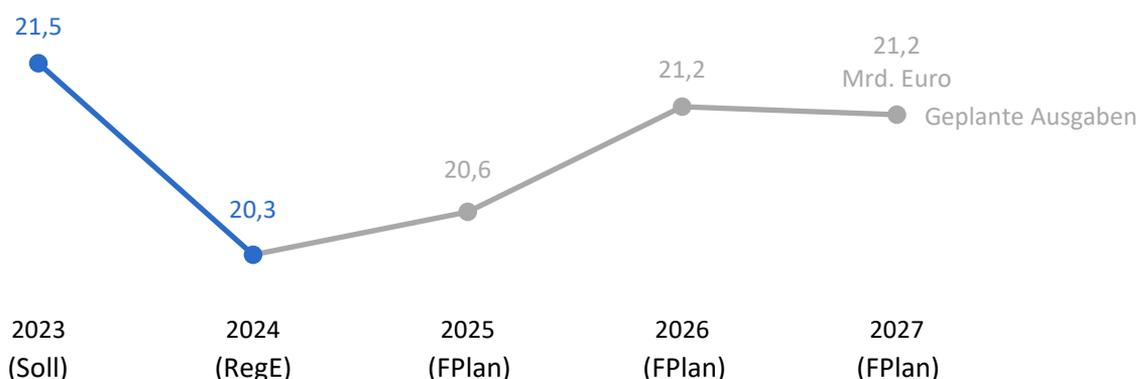
Nachdem das BMBF über den Einzelplan 30 im Jahr 2023 noch 21,5 Mrd. Euro ausgeben kann, ist im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 über 1 Mrd. Euro weniger veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind 20,3 Mrd. Euro vorgesehen.

Laut Finanzplan¹ der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 soll der Plafond des Einzelplans 30 erst im Jahr 2025 wieder geringfügig auf 20,6 Mrd. Euro steigen. Im Jahr 2026 sieht die Finanzplanung 21,2 Mrd. Euro für den Einzelplan vor, im Jahr 2027 soll der Etat fast² stabil bleiben.

Abbildung 1

BMBF muss mit geringerem Etat auskommen

Das BMBF muss nach derzeitiger Planung im Jahr 2024 seine Ausgaben im Vergleich zu 2023 um 1,2 Mrd. Euro (5,4 %) kürzen.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

¹ Anlage 9 zur Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen (II A 1 - H 1120/22/10015) vom 3. Juli 2023.

² Von Jahr 2026 zu Jahr 2027 ist ein Rückgang um 50 Mio. Euro eingeplant.

Der Haushaltsentwurf 2023 sah für das Jahr 2023 zunächst noch Ausgaben von 20,6 Mrd. Euro vor. Laut damaliger Planung für die Folgejahre war ein geringer, doch stetiger Anstieg vorgesehen: 20,8 Mrd. Euro für das Jahr 2024, 21,1 Mrd. Euro im Jahr 2025 und 21,2 Mrd. Euro für das Jahr 2026. Der Etat für Jahr 2023 fiel letztlich insbesondere durch Einmaleffekte außerplanmäßig hoch aus.³ Der nun vorgesehene Rückgang des Budgets für das Jahr 2024 fällt dennoch höher aus, als in den letzten Planungen vorgesehen.

Das BMBF kann den Rückgang des Gesamtplafonds um 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2024 noch kompensieren. Sondermittel für die Energiepreispauschale (Vorjahr: 700 Mio. Euro) werden im Jahr 2024 nicht mehr benötigt. Darüber hinaus vermeldet das BMBF über 700 Mio. Euro weniger Bedarf für das BAföG (vgl. Tz. 3.4.1).⁴ Mit diesem in Summe gesunkenen Bedarf von 1,4 Mrd. Euro ist das BMBF weiterhin in der Lage, die versprochenen Aufwüchse für Wissenschaftseinrichtungen, Hochschulen und einige Forschungsthemen zu leisten. Mit Blick auf die geringe Flexibilität im Etat und die anhaltend hohe Inflation wird das BMBF aber schon jetzt grundlegende Entscheidungen treffen müssen, welche Bereiche es noch finanzieren will und kann. Ansonsten zeichnen sich auf dem derzeit geplanten Niveau von 21,2 Mrd. Euro ab dem Jahr 2026 Finanzierungsprobleme ab.

2.2 Bundesmittel für Bildung und Forschung außerhalb des Einzelplans 30

Neben den im Einzelplan 30 abgebildeten Ausgaben für Bildung und Forschung verantwortet das BMBF weitere Bundesmittel im Einzelplan 60⁵:

Für Maßnahmen aus dem Bereich Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung kann das BMBF 172,4 Mio. Euro auf Basis des **Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen** im Jahr 2024 (Vorjahr 149 Mio. Euro) ausgeben.⁶ Hier besteht die Besonderheit, dass die Mittel im Soll im Einzelplan 60 veranschlagt sind, die Ist-Ausgaben jedoch im Einzelplan 30 zu buchen sind. Ein direkter Soll-Ist-Vergleich im Einzelplan 30 ist dadurch nur eingeschränkt möglich.

Aus dem **KTF** kann das BMBF 155,8 Mio. Euro für die „Weiterentwicklung der Elektromobilität“⁷ und 155 Mio. Euro für die „Anwendungsorientierte Grundlagenforschung zum Thema Grüner Wasserstoff“⁸ ausgeben.

³ Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und -schüler sowie Berufsfachschülerinnen und -schüler, Heizkostenzuschuss II.

⁴ Im Vorjahr waren im BAföG-Ansatz 128 Mio. Euro für den Heizkostenzuschuss II enthalten.

⁵ Zum Einzelplan 60 siehe auch den „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Information über die Entwicklung des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024“, Gz. I 2 - 0001798. www.bundesrechnungshof.de.

⁶ Kapitel 6002, Titel 893 48 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF.

⁷ Titel 683 04 in Kapitel 6002 Anlage 3 – Wirtschaftsplan des KTF (6092).

⁸ Titel 685 02 in Kapitel 6002 Anlage 3 – Wirtschaftsplan des KTF (6092).

Im Wirtschaftsplan des **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (WSF) sind zudem 100 Mio. Euro für Härtefallmaßnahmen für die außeruniversitäre Forschung vorgesehen.⁹ Dabei geht es um Zuschüsse und Zwischenfinanzierungen für aus dem Einzelplan 30 institutionell geförderte Forschungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Anstieg und dem hohen Niveau der Preise für Erdgas, Fernwärme und netzbezogenem Strom stehen.

Zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verwaltet das BMBF das **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“**. Das Sondervermögen wurde mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro ausgestattet, die als Finanzhilfen an die Länder fließen sollen. Die Mittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.¹⁰ Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen ist dem Einzelplan 17 beigelegt, da die Federführung beim BMFSFJ liegt.¹¹

Die Mittel für die Finanzhilfen aus dem **DigitalPakt Schule** stellte der Bund bisher über das Sondervermögen Digitale Infrastruktur bereit. Die Basis-Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz von 5 Mrd. Euro vor.¹² Mittel abrechnen und damit tatsächlich beim Bund abrufen, können die Länder bis zum 31. Dezember 2025. Zum Ende des Jahres 2022 hatten die Länder erst 985 Mio. Euro abgerufen.¹³ Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant nun, das Sondervermögen Digitale Infrastruktur aufzulösen und die Ausgaben in die Einzelpläne zu verlagern. Bis zur gesetzlichen Umsetzung dieser Auflösung werden die Mittel über den Einzelplan 60 bereitgestellt. Für das Jahr 2024 hat das BMF für das gesamte Sondervermögen – in dem auch erhebliche Mittel für den Breitbandausbau enthalten sind – 2,7 Mrd. Euro vorgemerkt.¹⁴ Nicht erkennbar und damit völlig intransparent ist, welcher Teil davon für den DigitalPakt Schule vorgesehen ist. In der Kabinettsvorlage zum Haushalt 2024 hat das BMF erklärt, die Mittel für den DigitalPakt Schule seien bereits größtenteils abgeflossen. Dem Bundesrechnungshof erschließt sich nicht, auf welcher Grundlage diese Einschätzung beruht. Er hat bereits auf den Unterschied zwischen Mittelbindung und Mittelabruf hingewiesen.¹⁵ Die zum Mittelabfluss veröffentlichten Zahlen lassen vielmehr darauf schließen, dass erst in den Jahren 2024 und 2025 der Großteil der 5 Mrd. Euro abfließen wird. Die tatsächlichen Mittelabrufe können nicht einmal die Länder verlässlich abschätzen.¹⁶ Das BMBF wird zur Haushaltsaufstellung

⁹ Kapitel 6002, Titel 683 11 Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung.

¹⁰ Der Königsteiner Schlüssel richtet sich nach dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des jeweiligen Landes.

¹¹ Zum Einzelplan 17 siehe auch den „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024“, Gz. IX 3 - 0001572. www.bundesrechnungshof.de.

¹² Im Zuge pandemiebedingter Schulschließungen stellte der Bund weitere 1,5 Mrd. Euro bereit, für Endgeräte für Schüler, Lehrkräfte sowie die Administration der technischen Ausstattung.

¹³ Quelle: <https://www.digitalpakt-schule.de/de/die-finanzen-im-digitalpakt-schule-1763.html>.

¹⁴ Kapitel 6002, Titel 712 03 Vorsorge für die Programmausgaben in den Einzelplänen nach Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“.

¹⁵ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Prüfung der Steuerung und Wirkungskontrolle des „DigitalPakts Schule“ vom 5. August 2022, Gz. III 2 - 0000739. www.bundesrechnungshof.de.

¹⁶ Vgl. Fußnote 15.

2025 daher kaum verlässlich einschätzen können, welchen Betrag es im Einzelplan 30 veranschlagen soll.

Für einen eventuellen **Mehrbedarf aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben** in den Einzelplänen hat das BMF im Einzelplan 60 Vorsorge getroffen.¹⁷ Nicht ersichtlich ist dabei, in welcher Höhe Mittel für die einzelnen Ressorts vorgesehen sind.

Startchancen-Programm

Für das Startchancen-Programm sind im Einzelplan 60 für das Jahr 2024 als „Globale Mehrausgabe“¹⁸ 0,5 Mrd. Euro vorgemerkt. Für die folgenden Haushaltsjahre stehen 1 Mrd. Euro pro Jahr im Raum. Das Startchancen-Programm soll Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Lage der Eltern ermöglichen. Die Mittel sollen laut bisher bekannter Planung wie folgt verteilt werden:

- Investitionsprogramm für 4 000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler; vorgesehener Finanzierungsanteil Bund: 5 Mrd. Euro insgesamt, voraussichtlich über zehn Jahre.
- Budget für diese Schulen zur freien Verfügung; vorgesehener Finanzierungsanteil Bund: ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2028 jährlich 0,3 Mrd. Euro.
- Schulsozialarbeit; vorgesehener Finanzierungsanteil Bund: ab dem Jahr 2025 jährlich 0,2 Mrd. Euro.

Es herrscht weiterhin Unsicherheit hinsichtlich der genauen Ausgestaltung. Zunächst legten die Länder im Februar 2023 ein Konzept zur Ausgestaltung des Förderprogramms vor. Nach dem vom BMBF im Mai 2023 in der Presse veröffentlichten Konzept soll das Investitionsprogramm – für das die meisten Mittel im Programm vorgesehen sind – den Ländern als Finanzhilfe nach Artikel 104c Grundgesetz gewährt werden. Das BMBF beabsichtigt, diese Mittel nicht nach dem Königsteiner Schlüssel, sondern bedarfsgerecht zu verteilen. In seinem Bericht zum DigitalPakt Schule hatte der Bundesrechnungshof dies bereits gefordert.¹⁹ Entsprechend befürwortet er hier ausdrücklich, dass das BMBF die Mittel bedarfsgerecht und nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilen möchte.

Die Mittel für das Schulbudget will das BMBF den Ländern durch zeitlich befristete zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge gewähren. Die Finanzierung der Schulsozialarbeit soll über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zugunsten der Länder geregelt werden.

¹⁷ Kapitel 6002, Titel 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4.

¹⁸ Kapitel 6002, Titel 971 14 Globale Mehrausgabe – Startchancen. Eine globale Mehrausgabe wird veranschlagt, wenn voraussichtlich ein Mehrbedarf entsteht, eine Einzelveranschlagung aber nicht möglich ist.

¹⁹ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Prüfung der Steuerung und Wirkungskontrolle des „DigitalPakts Schule“ vom 5. August 2022, Gz. III 2 - 0000739. www.bundesrechnungshof.de.

Schulangelegenheiten fallen in den Verantwortungsbereich der Länder. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 festgestellt, dass der Bund zunehmend und in erheblichem Maße Mittel aus den Gesamteinnahmen des Bundes einsetzt, um Aufgaben der Länder und Gemeinden zu finanzieren. Er schwächt damit seine eigene Finanzlage. Der Haushaltsausschuss hat deshalb die Bundesregierung u. a. aufgefordert,

- die Festbeträge für die vertikale Umsatzsteuerverteilung nicht dauerhaft zulasten des Bundes zu erhöhen;
- außerhalb fachgesetzlicher Regelungen (im Fall des BMBF wären dies z. B. das BAföG oder das AFBG) auf weitere Leistungszulagen an Länder zu verzichten bzw. diese abhängig davon zu machen, dass bestehende Leistungsverpflichtungen in mindestens gleichem Umfang zurückgeführt werden.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMBF den Beschluss des Haushaltsausschusses bei der Ausgestaltung des Startchancen-Programms beachtet und die Vorgaben einhält. Des Weiteren weist er darauf hin, dass durch die teilweise umsatzsteuerbasierte Finanzierung das BMBF keine Steuerungs- und Kontrollrechte hat. Es hat keine Möglichkeit, nicht im Sinne des Bundes verwendete Mittel zurückzufordern. Es sollte deshalb von dieser Finanzierungsart absehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einzelplan 30 keinen transparenten Überblick über die Finanzierung der Aufgaben des BMBF bietet. Nicht alle Mittel für Aufgaben des Hauses sind im Einzelplan 30 veranschlagt.

2.3 Bund-Länder-Verflechtung bei Bildung und Forschung

Ein Merkmal des Einzelplans 30 ist, dass mindestens 54,8 % (Vorjahr 50,9 %) der Gesamtausgaben²⁰ durch Vereinbarungen mit den Ländern gebunden sind. Das betrifft einerseits die Finanzierung eines Großteils der Wissenschaftseinrichtungen (siehe dazu Tz. 3.1) und andererseits die spezifische Förderung von Hochschulen (siehe Tz. 3.2). Ausgaben für einzelne Vereinbarungen, die die Förderung von Schulen betreffen sind auch in der „Allgemeinen Projektförderung“ enthalten (Tz. 3.3).²¹ Die in Tz. 2.2 erwähnten Programme zur Unterstützung von Schulen sind derzeit zu einem großen Teil im Einzelplan 60²² oder auch beim Einzelplan 17²³ etatisiert.

²⁰ Bruttoausgaben im Soll, d. h. ohne Abzug der GMA.

²¹ Im Einzelplan 30 findet sich z. B. die Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Dabei fließen Mittel zunächst an Hochschulen, Ziel ist es aber, besser ausgebildete Lehrkräfte an Schulen zu erhalten. Ein anderes Beispiel für die indirekte Förderung von Schulen ist die Bund-Länder-Vereinbarung „Leistung macht Schule“. Das BMBF fördert zwar nicht die Schulen, aber es finanziert sämtliche Begleitforschung und Evaluation des Förderprogramms.

²² DigitalPakt Schule, Startchancenprogramm.

²³ Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

Neben den aus dem Einzelplan 30 finanzierten Bund-Länder-Vereinbarungen gab bzw. gibt es weitere Maßnahmen, die die Länder bei Bildung und Forschung indirekt unterstützen:

- Das ursprünglich von Bund (65 %) und Ländern (35 %) gemeinsam finanzierte BAföG trägt der Bund seit dem Jahr 2015 allein (siehe Tz. 3.4);
- Für die Entflechtung der früheren Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und Hochschulbau hat der Bund den Ländern dauerhaft zusätzliche Umsatzsteueranteile überlassen;
- Für das Programm „Aufholen nach Corona“ hatte der Bund den Ländern – temporär – Umsatzsteuerpunkte im Wert von 1,3 Mrd. Euro überlassen;²⁴
- Länder, die nur unterdurchschnittlich von den Bund-Länder-Vereinbarungen nach Artikel 91b Grundgesetz (Gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre bei überregionaler Bedeutung) profitieren, erhalten als Ausgleich Bundesergänzungszuweisungen (2022: 210 Mio. Euro).

Bei den umverteilten Mitteln handelt es sich nicht um Mittel des Bundes. Vielmehr werden sie zu frei verfügbaren Haushaltsmitteln der Länder. Im Fall des BAföG entstehen den Ländern keine Ausgaben mehr, damit werden bei ihnen Mittel frei für andere Zwecke. Auch wenn die ursprüngliche Absicht dieser Umverteilungen die Unterstützung von Bildung und Forschung war, ist eine durch den Bund durchsetzbare Zweckbindung nicht möglich.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Länder eigene Mittel eigenverantwortlich für ihre Aufgaben wie Schulen und Hochschulen nutzen. Problematisch ist es jedoch, wenn der Bund erst Mittel zur Förderung von Schulen und Hochschulen abgibt, diese dann in den allgemeinen Länderhaushalten aufgehen, das BMBF aber regelmäßig zusätzliche Bund-Länder-Vereinbarungen zur Förderung von Schulen und Hochschulen schließt. Diverse Beispiele zeigen, dass es selbst bei diesem zweckgebundenen Einsatz von Bundesmitteln durch Bund-Länder-Vereinbarungen immer wieder zu Problemen kommt: Der Bund hat nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten und kaum Möglichkeiten einer eigenen Erfolgs-, insbesondere Wirksamkeitskontrolle.²⁵ Dabei trägt der Bund mindestens die Hälfte der jeweiligen Finanzierung, häufig den überwiegenden Anteil. Teilweise gelten die Vereinbarungen unbefristet, in einigen hat der Bund einen regelmäßigen Mittelaufwuchs zugesagt.²⁶

Die gegenläufigen Maßnahmen von Entflechtung einerseits und neuer Verflechtung andererseits zeigen, dass dem BMBF insgesamt ein funktionierendes Konzept fehlt, ob und wie der Bund Schulen und Hochschulen finanzieren kann und sollte. Da das Grundgesetz die Kompetenz für Schulen und Hochschulen eindeutig den Ländern zuweist, ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, dass die entsprechende Entflechtung der Finanzen der richtige Weg ist.

²⁴ Vgl. hierzu Tz. 2.2.2 im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (BMBF) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 vom 2. September 2023, Gz. III 2 - 0000808. www.bundesrechnungshof.de. Ergebnisse des Programms „Aufholen nach Corona“ waren nicht messbar. Nicht genutzte Mittel verbleiben in den Landeshaushalten, eine Rückforderung ist ausgeschlossen.

²⁵ Z. B. DigitalPakt Schule, Hochschulpakt, siehe auch Tz. 3.2 Spezifische Hochschulförderung.

²⁶ Z. B. Exzellenzstrategie oder auch Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken.

Eine Zusammenführung der Sach- und Finanzverantwortung würde den aufgezeigten Steuerungsproblemen entgegenwirken. Der Bund sollte von weiteren Vereinbarungen absehen. Durch die aufgezeigte Umverteilung der Mittel an die Länder verfügt der Bund schon jetzt über immer weniger Spielraum, in seinem eigenen Kompetenzbereich zu gestalten.²⁷

3 Wesentliche Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben des BMBF sind in absoluten Zahlen in Tabelle 1 und in relativen Anteilen in Abbildung 2 dargestellt. Bei einem Etat von über 20 Mrd. Euro verschieben sich Anteile in eher kleinen Schritten. Einmaleffekte wie die Finanzierung der Energiepreispause im Jahr 2023 können trotzdem kurzfristige Ausschläge bedingen.²⁸ Auch unter Berücksichtigung solcher Effekte wird deutlich, dass sich der Anteil der Ausgaben für Wissenschaftseinrichtungen ausdehnt. Die anteiligen Ausgaben für BAföG, AFBG und Begabtenförderung nehmen hingegen ab. Die Allgemeine Projektförderung hatte in den Jahren der Pandemie stark an Bedeutung gewonnen (bis zu 30 % des Etats im Jahr 2021) und macht derzeit 24 % des Etats aus.

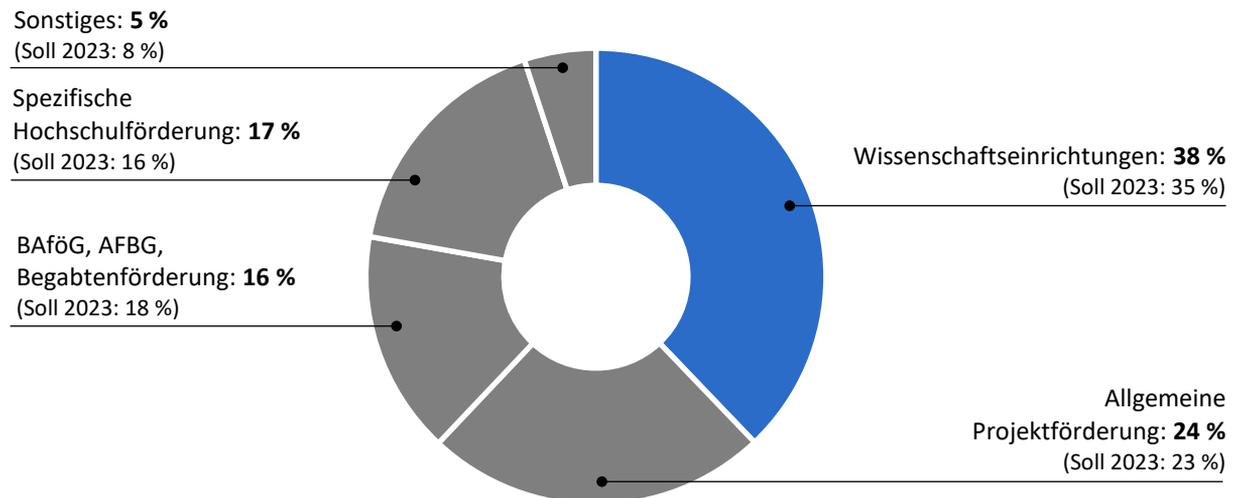
²⁷ Vgl. hierzu Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Entwicklung der Finanzlagen von Bund und Ländern. Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden für Länderaufgaben vom 8. März 2023, Gz. I 2 - 0001799. www.bundesrechnungshof.de.

²⁸ In Abbildung 2 enthalten in den 8 % für „Sonstiges“ im Soll 2023.

Abbildung 2

Wissenschaftseinrichtungen binden fast 40% des Einzelplans

Der Anteil für BAföG, AFBG und Begabtenförderung liegt bei 16 %.



Erläuterung: Vgl. absolute Angaben und Erläuterungen bei Tabelle 1. Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich. Die Kategorie „Sonstiges“ umfasst die Beiträge für internationale Einrichtungen, das Bundesministerium, Verwaltungsausgaben, Stilllegung und Rückbau, die Durchführungskosten Forschungszulagengesetz sowie im Jahr 2023 die Energiepreispauschale. Nicht berücksichtigt ist die GMA.

Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Die relativen Angaben beziehen sich im Soll auf die Bruttoausgaben, d. h. die GMA wurde nicht abgezogen, da vorab nicht klar ist, wo und in welchem Umfang sie erbracht wird. Soweit aber feste Vereinbarungen gelten oder gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind, besteht kaum Spielraum. Die GMA muss daher vorrangig dort erwirtschaftet werden, wo Flexibilität im Einzelplan herrscht, nämlich bei der Allgemeinen Projektförderung.

Gebunden ist das BMBF insbesondere bei der Finanzierung der Wissenschaftseinrichtungen, der Spezifischen Hochschulförderung, beim BAföG und dem AFBG sowie bei seinen internationalen Verpflichtungen.

3.1 Wissenschaftseinrichtungen

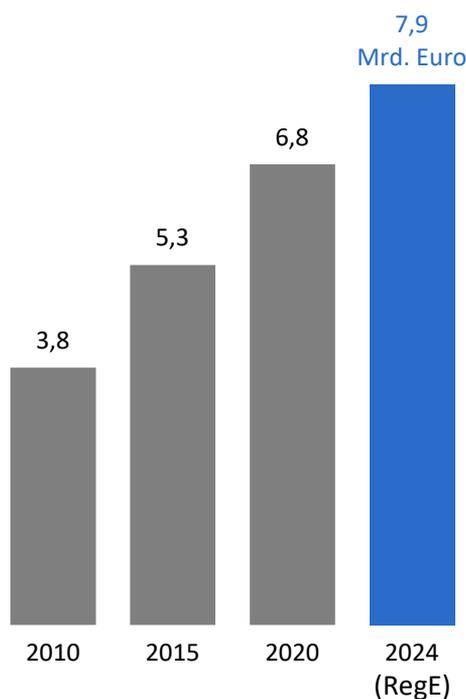
Den größten Anteil des Einzelplans 30 wendet das BMBF für Wissenschaftseinrichtungen auf. Dazu zählen einerseits die vier großen außeruniversitären Forschungsorganisationen Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Diese Einrichtungen erhalten auf Basis des Pakts für Forschung und Innovation (PFI) jährlich aufwachsende Mittel der institutionellen Förderung. Mitumfasst von dieser dynamisierten Förderung ist auch die DFG als Forschungsförderorganisation. Weitere Wissenschaftseinrichtungen sind die Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND), das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), die Max Weber

Stiftung, das Berlin Institute of Health, die Unterstützung eines Neubaus des Deutschen Herzzentrums an der Charité, die KI-Kompetenzzentren und eine Reihe von sonstigen institutionell geförderten Einrichtungen.²⁹ Die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) ist derzeit rechnerisch nicht bei den Wissenschaftseinrichtungen berücksichtigt, da sie noch nicht gegründet wurde. Zu dem Titel, der unter anderem Mittel für die Vorbereitung der DATI enthält, siehe Tz. 3.3.

Abbildung 3

Ausgaben für Wissenschaftseinrichtungen steigen weiter an

Im Jahr 2024 steigen die Ausgaben für Wissenschaftseinrichtungen auf fast 8 Mrd. Euro an.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2010, 2015, 2020; Haushaltsentwurf 2024.

Die Ausgaben des Bundes für alle aus dem Einzelplan 30 finanzierten Einrichtungen steigen im Jahr 2024 auf 7,9 Mrd. Euro. Die durch den PFI geförderten Wissenschaftseinrichtungen erhalten mindestens den ihnen zugesagten stetigen Mittelaufwuchs. Im Jahr 2024 entfallen auf sie 7,4 Mrd. Euro. Das BMBF hat öffentlich zugesichert, die Mittel jährlich um 3 % aufzuwachsen zu lassen.

Zusätzlich zu diesen Mitteln leistet der Bund außerordentliche finanzielle Unterstützung für die außeruniversitäre Forschung. Die Einrichtungen profitieren von der Strompreispbremse, darüber hinaus trägt der Bund Sorge für die Bedarfe besonders energieintensiver Forschungseinrichtungen: Im Jahr 2023 stellt er hierfür bereits 375 Mio. Euro bereit, im

²⁹ Die „Sonstigen institutionell geförderten Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung“ sind in Kapitel 3003, Titelgruppe 60 zusammengefasst: die Leopoldina, acatech, der Wissenschaftsrat, das Wissenschaftskolleg zu Berlin und das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW).

Jahr 2024 sind weitere 100 Mio. Euro veranschlagt. Mit Blick auf die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst, die auch für die Wissenschaftseinrichtungen relevant sind, kamen aus den Forschungseinrichtungen bereits frühzeitig Forderungen nach einem Ausgleich. Im Raum steht ein zusätzlicher Aufwand von 200 Mio. Euro schon für das Jahr 2024. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes müssen die Einrichtungen jedoch mit den ihnen bereits zur Verfügung gestellten Mitteln angemessen haushalten. Er sieht derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die außeruniversitären Forschungseinrichtungen unterfinanziert sein könnten.

So hat der Bundesrechnungshof zuletzt bei einer der fünf PFI-Einrichtungen, der FhG, erhebliche Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt.³⁰ Es zeigte sich ein unangemessener Umgang mit Steuermitteln durch überhöhte Ausgaben für Reisen, Dienstfahrzeuge und Repräsentationen. Die Kontrolle der Mittelverwendung durch das BMBF war unzureichend, sodass sich diese Praxis über Jahre fortsetzte. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes könnte der aufgezeigte rechtswidrige Umgang mit institutionellen Fördermitteln ein Indiz dafür sein, dass PFI-Einrichtungen durch die garantierten Aufwüchse zumindest teilweise über das eigentlich tatsächlich notwendige Maß hinaus finanziert sind.

3.1.1 Agentur für Sprunginnovationen

Für die SPRIND steigen die Ausgaben im Jahr 2024 auf 190,2 Mio. Euro (2023: 147,1 Mio. Euro) an.³¹ Zusätzlich sind im Einzelplan 09 weitere 9,3 Mio. Euro für die SPRIND veranschlagt.³² Die Mittel im Einzelplan 30 können derzeit bis zur Höhe von 20 % zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

Die SPRIND wurde Ende 2019 gegründet, ihre Laufzeit ist zunächst auf zehn Jahre befristet. Das BMBF hat im März 2023 eine Evaluation der SPRIND ausgeschrieben. Die Evaluation soll einen Zeitraum ab Juli 2023 abdecken und bis spätestens Ende 2024 durch Vorlage eines Berichts abgeschlossen sein.

Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode sieht vor, dass die SPRIND umgehend mit verbesserten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ausgestattet werden soll. In der Folge ist der Referentenentwurf eines SPRIND-Freiheitsgesetzes (SPRINDFG) erstellt worden. Das SPRINDFG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Für den Bundesrechnungshof ist nicht verständlich, warum das BMBF die Evaluation erst jetzt ausgeschrieben hat. Mit Blick auf das SPRINDFG ist der Zeitraum der Evaluation ungünstig gewählt. Zwar erfasst die Evaluation den Zeitraum vor der Wirkung des SPRINDFG im Regelbetrieb. Jedoch wird – wenn überhaupt – nur ein sehr kurzer Zeitraum der Arbeitsweise unter der Geltung des SPRINDFG erfasst. Eine explizit vergleichende Betrachtung beider Zeiträume

³⁰ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über Ausgewählte Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG). Schwerpunkt Reisekosten, Repräsentationsausgaben und Dienstwagennutzung. Kapitel 3004 Titelgruppe 60 vom 3. Februar 2023, Gz. III 2 - 000823. www.bundesrechnungshof.de.

³¹ Kapitel 3004 Titel 685 14 Förderung von Sprunginnovationen.

³² Kapitel 0901 Titel 685 03 Sprunginnovationen und Innovationsökosystem.

ist nach der Ausschreibung nicht vorgesehen. Ob belastbare Rückschlüsse aus den Evaluationsergebnissen gezogen werden können, ist daher fraglich.

Das BMBF sollte das Versäumte nachholen. Als federführendes Ressort für die SPRIND muss es sicherstellen, dass Evaluationen zu belastbaren Ergebnissen führen. Diese sind Voraussetzung für die Entscheidungen des BMBF und des Parlaments. Das BMBF muss daher zumindest sicherstellen, dass die aktuelle Evaluation der SPRIND getrennte Zeiträume (vor und nach dem Inkrafttreten des SPRINDFG) betrachtet und die Ergebnisse vergleicht. Zu diesem Zweck muss es ggf. auch den in der Evaluation zu betrachtenden Zeitraum nach dem SPRINDFG, je nach dessen Inkrafttreten, ausweiten. Für die Zukunft sollte das BMBF schon jetzt verbindliche Zeitpunkte und Zeiträume für Evaluationen der SPRIND einplanen, sodass die Ergebnisse erwartbar und rechtzeitig vorliegen – insbesondere mit Blick auf die befristete Laufzeit der SPRIND.

3.1.2 Selbstbewirtschaftungsmittel

Wissenschaftseinrichtungen, die auf Grundlage des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes oder anderer Grundlage dazu ermächtigt sind, können ihre Mittel teilweise oder vollständig zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen bekommen (SB-Mittel). Das bedeutet, sie können alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel jährlich buchungstechnisch vollständig beim Bund abrufen. Soweit sie die Mittel nicht verbrauchen, stehen sie ihnen überjährig auf gesonderten Konten (SB-Konten) zur Verfügung. Aus Sicht des Bundes gelten die Mittel mit der Umbuchung auf diese Konten bereits als ausgegeben.

Die aus dem Einzelplan 30 gewährten SB-Mittel, die auf SB-Konten zum Ende des Haushaltsjahres durch die Einrichtungen geparkt waren, erreichten Ende des Jahres 2022 mit 1,19 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,14 Mrd. Euro) erneut Rekordhöhe. Auffällig sind weiterhin die HGF (vgl. Abbildung 4) und die WGL (vgl. Abbildung 5).³³

Für die Betriebsmittel der HGF hatte der Haushaltsausschuss erstmals im Jahr 2019 eine Sperre in Höhe von 25 % ausgebracht. Die Sperre wird seitdem fortgeschrieben. Zur Aufhebung der Sperre müssen die einzelnen Zentren der HGF nachweisen, dass sie 75 % ihrer Betriebsmittel verausgabt haben. Anfänglich schien die Sperre als Instrument gewirkt zu haben, allerdings scheint der Effekt abzuflachen. Die Investitionsmittel der HGF hatte der Haushaltsausschuss im Jahr 2022 mit einer zehnpromtigen Sperre belegt. Zur Entsperrung legte die HGF einen mit dem BMBF abgestimmten Fahrplan zum Abbau der SB-Mittel aus Investitionsmitteln vor. Der Fahrplan sieht vor, die relative Höhe der SB-Mittel aus Investitionen (SBM-Quote Invest) sukzessive zu reduzieren. Im Jahr 2021 betrug die Quote noch über 80 %, d. h. am Ende des Jahres waren 80 % der im Jahr veranschlagten Mittel auf SB-Konten geparkt. Ende des Jahres 2022 konnte die HGF die Quote auf 75 % reduzieren. Bis Ende des Jahres

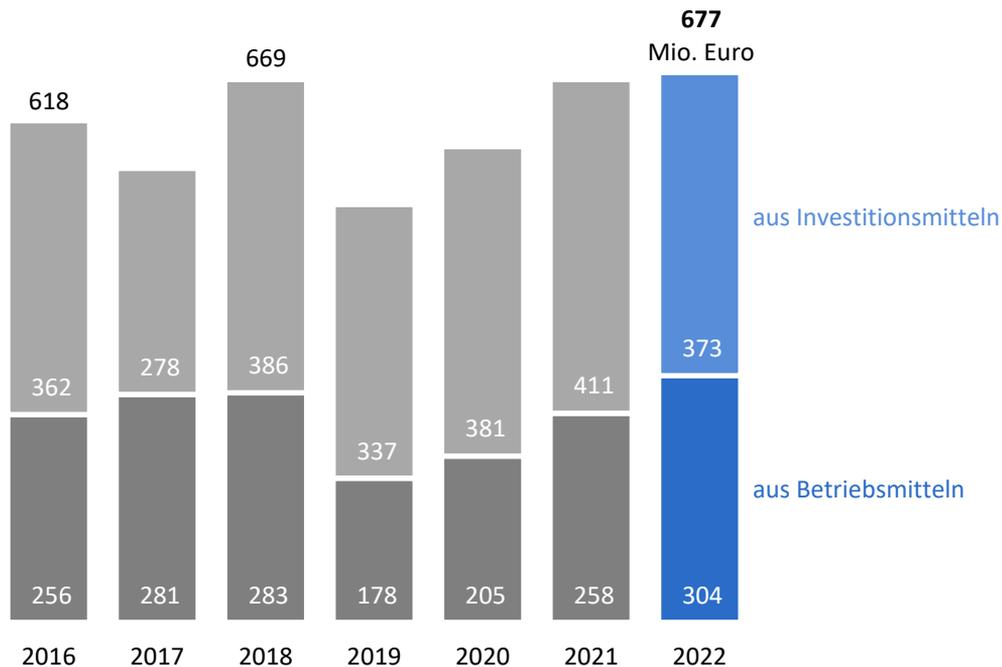
³³ Vgl. Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (BMBF) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022 vom 22. März 2022, Gz. III 2 - 0000736, Tz. 3.1.3. www.bundesrechnungshof.de.

2026 soll die Quote auf 50 % sinken. Es bleibt abzuwarten, ob der Abbau von SB-Mitteln aus Investitionsmitteln auf einer Verschiebung hin zu SB-Betriebsmitteln beruht.

Abbildung 4

Weiterhin hoher Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln bei der Helmholtz-Gemeinschaft

Der Gesamtbestand nicht ausgegebener SB-Mittel sinkt bei der HGF nicht.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung des Bundes der Jahre 2016 bis 2022.

Auffallend ist der stetige Anstieg der SB-Mittel bei der WGL. Dieser Trend hat sich im letzten Jahr noch beschleunigt. So haben sich innerhalb von sechs Jahren bis Ende des Jahres 2022 die SB-Mittel bei der WGL verdoppelt. Dabei bezieht sich die Betrachtung nur auf denjenigen Teil der Mittel für die WGL, die aus dem Einzelplan 30 gewährt werden. Da die Institute der WGL hälftig von Bund und Ländern finanziert werden, besteht darüber hinaus ein zusätzlicher SB-Mittelbestand aus Landesmitteln.³⁴

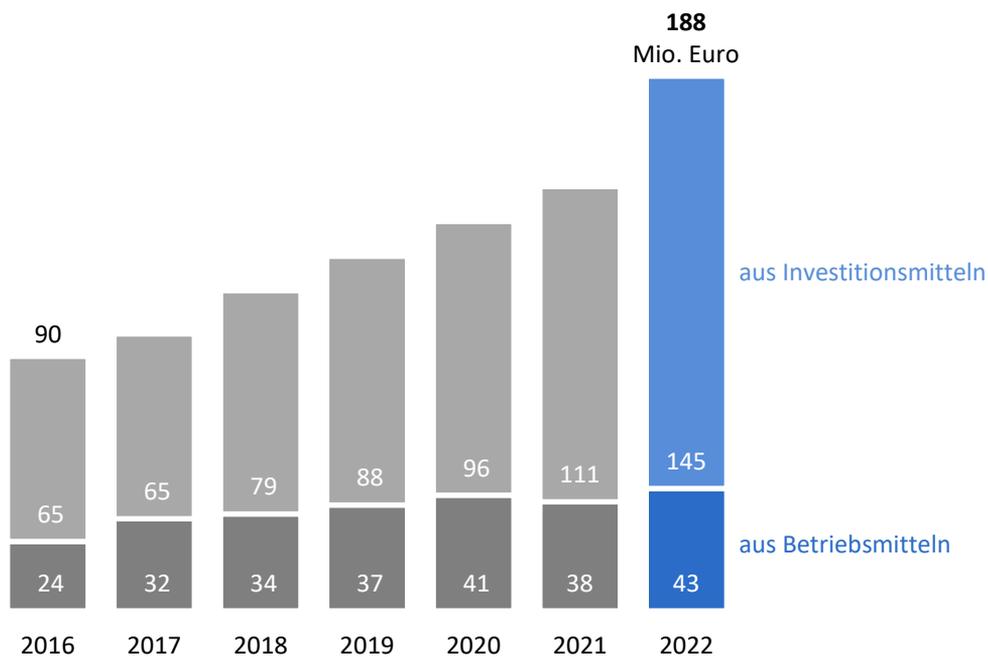
Für die Einrichtungen der WGL sind die jeweiligen Sitzländer alleinige Zuwendungsgeber. Das BMBF weist den Bundesanteil den Ländern zu, die die Mittel gemeinsam mit ihrem Anteil ausreichen. Ungeachtet dessen sollte das BMBF bei der WGL und den Ländern darauf hinwirken, dass dieser Trend gestoppt wird. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass eine der grundlegenden Ursachen für hohe Bestände an SB-Mitteln eine zu frühe oder zu hohe Veranschlagung von institutionellen Fördermitteln ist.

³⁴ Die Zahlen hierzu lassen sich dem jährlichen PFI-Monitoring-Bericht entnehmen, der zu den Haushaltsverhandlungen vom BMBF vorgelegt wird.

Abbildung 5

Beschleunigter Aufwuchs der Selbstbewirtschaftungsmittel bei der WGL

Innerhalb von sechs Jahren hat sich der Bestand nicht ausgegebener SB-Mittel der WGL aus Mitteln des Einzelplans 30 mehr als verdoppelt. Der Saldo per 31. Dezember 2022 betrug 188 Mio. Euro.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung des Bundes der Jahre 2016 bis 2022.

3.2 Spezifische Hochschulförderung

Ein großer Teil der vom BMBF abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen zielt auf die Stärkung von Hochschulen. Die Ausgaben hierfür machen im Haushaltsentwurf 2024 mit 3,7 Mrd. Euro 17 % des Plafonds aus.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Vereinbarungen haben Bund und Länder ohne Laufzeitende geschlossen, d. h. es handelt sich um eine dauerhafte Bindung von Bundesmitteln. Dazu gehören der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (Zukunftsvertrag, 2024: 2,1 Mrd. Euro), das Programm zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Höchstleistungsrechnens an Hochschulen (2024: 317 Mio. Euro), die Exzellenzstrategie (2024: 400 Mio. Euro) und das Programm über die „Innovation in der Hochschullehre“ (2024: 110 Mio. Euro). Die DFG-Programmpauschalen zur Finanzierung indirekter Projektausgaben dienen ebenfalls der Stärkung von Hochschulen. Nach Ablauf der zunächst befristeten Vereinbarung dazu (Hochschulpakt) wurden die Pauschalen als unbefristete Förderung in die Ausführungsvereinbarung über die DFG übernommen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt die DFG-Programmpauschalen weiterhin als spezifische Förderung von Hochschulen

(2024: 484 Mio. Euro). Die Ausgaben für den Zukunftsvertrag und für die DFG-Programmpauschalen unterliegen einer Dynamisierung und steigen jährlich um 3 %.

Die Vereinbarung über das „Professorinnenprogramm“ (2024: 18 Mio. Euro) wurde bereits viermal neu aufgelegt, zum Ende der aktuell gültigen Vereinbarung Ende des Jahres 2030 wird es auf 23 Jahre Laufzeit zurückblicken können.

Die Förderung von „Forschung an Fachhochschulen“ (2024: 65 Mio. Euro) betreibt der Bund seit mehr als 30 Jahren, im Jahr 2003 wurde hierzu erstmals eine Bund-Länder-Vereinbarung geschlossen, die seitdem ununterbrochen durch jeweilige Folgevereinbarungen weitergeführt wird. Der Bundesrechnungshof hat die bis Ende des Jahres 2023 laufende Bund-Länder-Vereinbarung geprüft.³⁵ Derzeit trägt der Bund 100 % der Programmausgaben, außerdem die Kosten für eine Projektträgerschaft und Evaluationen. Das BMBF hat sich verpflichtet, jährlich mindestens 60 Mio. Euro an Fördermitteln aufzuwenden. Der Finanzierungsbeitrag der Länder erstreckt sich auf die Finanzierung der Grundausstattung der Fachhochschulen (FH) bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Das Programm soll die FH und HAW befähigen, ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig auf- und auszubauen. Hierfür hat das BMBF diverse parallellaufende Förderrichtlinien konzipiert und aufgelegt.

Die Prüfung zeigte unter anderem, dass das BMBF über kein Gesamtkonzept verfügte, wie es dieses komplexe Programm der notwendigen Erfolgskontrolle unterziehen will. Vollständige Zielerreichungskontrollen fehlten bisher, ohne diese sind weder Wirkungs- noch sachgerechte Wirtschaftlichkeitskontrollen möglich. Das BMBF hat darauf verwiesen, dass sein interner Leitfaden für Erfolgskontrollen bei Bund-Länder-Vereinbarungen nicht vollständig anwendbar sei. So stoße die Erfassung der Ausgangslage – notwendige Voraussetzung für spätere Zielerreichungskontrollen – gerade bei solchen Vereinbarungen an Grenzen.

Am Beispiel „Forschung an Fachhochschulen“ wird eine typische Schwäche von Bund-Länder-Programmen deutlich: Auch dann, wenn das BMBF im Bereich der Länderaufgaben langfristig fördert, muss es sicherstellen, dass die Förderung tatsächlich wirksam und effizient ist. Es muss überprüfbar sein, ob hier überhaupt die erwünschten positiven Effekte erreicht werden. Andernfalls könnte es sein, dass die Bundesförderung nur ein Ersatz für eine nicht ausreichende Finanzierung der Forschung an FH/HAW durch die Länder ist. Dies umso mehr, da der Bund alle Ausgaben des Programms trägt. Es zeigen sich weitere typische Probleme von Mischfinanzierungen: Dem Bund liegen keine ausreichenden Daten über die Ausgangslage in den Ländern vor, das Interesse an einer umfassenden und neutralen Erfolgskontrolle ist gering – auch auf Länderseite.

Der Bundesrechnungshof spricht sich gegen den Abschluss weiterer Bund-Länder-Vereinbarungen aus. Jedenfalls müssen beim Abschluss weiterer Bund-Länder-Vereinbarungen Grundvoraussetzungen erfüllt sein: Ein Engagement des Bundes in Bereichen der

³⁵ Abschließende Mitteilung an das BMBF über die Prüfung Forschung an Fachhochschulen vom 12. Dezember 2022, Gz. III 2 - 0000810. www.bundesrechnungshof.de.

Länderzuständigkeit muss nachweislich notwendig und zielführend sein. Zudem muss es im Bundesinteresse liegen. Um die Notwendigkeit festzustellen, benötigt das BMBF belastbare Ausgangsdaten aus den Ländern – nur auf dieser Basis sind überhaupt begleitende und nachgelagerte Erfolgskontrollen (d. h. auch Wirkungskontrollen) möglich. Ausgaben aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen unterliegen genauso den Erfordernissen von § 7 BHO wie alle anderen Ausgaben des Bundes. Das BMBF muss sicherstellen, dass seine Vertragspartner, die Länder, die notwendigen Daten bereitstellen.

Der aktuelle Beschluss der Bundesregierung, neue Bund-Länder-Programme auf eine ausgeglichene Kofinanzierung zu begrenzen, ist zu begrüßen.³⁶ Das BMBF hatte in der Vergangenheit bei der spezifischen Hochschulförderung Vereinbarungen geschlossen, die nicht ausgeglichen finanziert waren. Neben „Forschung an Fachhochschulen“ sind dies das „Tenure-Track-Programm“³⁷ (Bund trägt 100 % der Programmausgaben), das Programm „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ (Bund 90 %), das Programm „Innovative Hochschule“ (Bund > 90 %), die Exzellenzstrategie (Bund 75 %) und das Programm „Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen“ (Bund 71 %). Sobald diese oder auch neue Programme gemeinsam mit den Ländern konzipiert oder überarbeitet werden, muss gewährleistet sein, dass der Bund höchstens 50 % finanziert.

3.3 Allgemeine Projektförderung

Die Ausgaben für die Allgemeine Projektförderung sind mit 5,1 Mrd. Euro minimal niedriger veranschlagt als im Vorjahr (-12 Mio. Euro/0,2 %). In Relation zu den entsprechenden Ausgaben vor der COVID-19-Pandemie ist dies immer noch ein beachtliches Niveau.

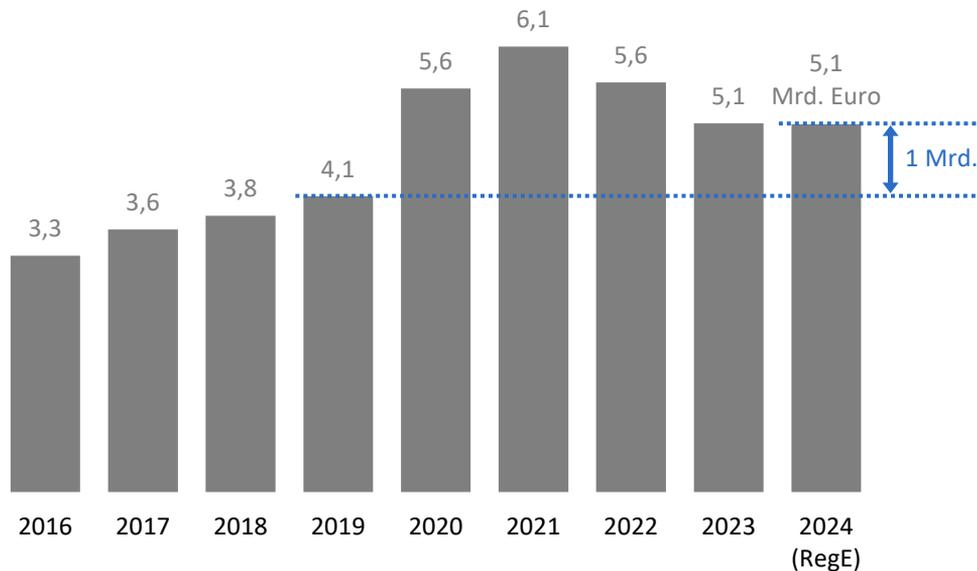
³⁶ Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2023 über den Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 und Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027, Kabinettsvorlage, S. 12.

³⁷ Langtitel: „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ (WissNa).

Abbildung 6

Ausgaben für Projektförderung verharren auf hohem Niveau

Die Ausgaben im Jahr 2024 liegen weiterhin rund 1 Mrd. Euro über dem Niveau des Jahres 2019 vor der Pandemie.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2016 bis 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Die Ausgabengruppe Allgemeine Projektförderung umfasst eine ganze Reihe von Titeln, z. B.

- in Kapitel 3002 u. a. Maßnahmen zum internationalen Austausch, der beruflichen Bildung und Weiterbildung, dem digitalen Wandel und europäische Schulen;
- in Kapitel 3003 u. a. Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation, der Chancengerechtigkeit für Frauen, Wissenschafts- und Hochschulforschung, Sozial- und Geisteswissenschaftliche Forschung und Forschungsdateninfrastruktur;
- in Kapitel 3004 u. a. Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, Innovations- und Transferförderung, Forschung zu neuen Technologien, Lebenswissenschaften, Nachhaltigkeit, Klima und Energie sowie Grundlagenforschung.

Zwar bleibt die Gesamtsumme der Projektförderung im Jahr 2024 konstant. Innerhalb der Themenbereiche gibt es allerdings einige auffällige Verschiebungen und Anpassungen.

In Kapitel 3002 ist der Titel 685 46 Digitaler Bildungsraum, Bildungsplattform und INVITE um knapp 100 Mio. Euro niedriger veranschlagt als im Vorjahr. Davon entfallen 50 Mio. Euro auf die Bildungskompetenzzentren, die ab dem Jahr 2024 in gleicher Höhe in den Titel 3002 / 685 44 Professionalisierung pädagogischer Prozesse verschoben sind. Knapp 40 Mio. Euro weniger veranschlagt das BMBF für Fördermaßnahmen zur begleitenden Vor- und Anpassungsentwicklung der nationalen Bildungsplattform.

In Kapitel 3003 findet sich ein nennenswerter Aufwuchs um 23,5 Mio. Euro bei Titel 685 19 Nationale Forschungsdateninfrastruktur auf nun 81 Mio. Euro (+41 %). Dieser Aufwuchs war bereits in der zugrundeliegenden Bund-Länder-Vereinbarung vorgesehen. Der Bund trägt 90 % der in der Endausbaustufe vorgesehenen jährlichen Ausgaben von 90 Mio. Euro.

Bei Titel 683 10 in Kapitel 3004 DATI; regionale Innovationsökosysteme; Forschung an Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften gibt es einen Aufwuchs um 57 Mio. Euro. Der Nachbartitel 685 11 Innovationsförderung und Strukturstärkung Kohleregionen sinkt hingegen um rund 54 Mio. Euro.³⁸ Der Titel 683 10 steigt damit auf knapp 400 Mio. Euro³⁹ im Jahr 2024 an. Er umfasst neben den in der Zweckbestimmung des Titels genannten eine Reihe weiterer gut ausgestatteter Programme, wie z. B. das Programm „Innovation & Strukturwandel“, die Zukunftscluster-Initiative oder die Forschungscampi. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes läuft eine solche massive Bündelung unter einer derart allgemeinen Zweckbestimmung der Transparenz im Haushaltsplan zuwider. Eine Einzelveranschlagung wäre hier angebracht.

Darüber hinaus reduzieren sich in Kapitel 3004 einige der Titel, die während der Pandemie besonders gestärkt worden waren. Zu nennen sind Titel 683 21 Innovative Softwaresysteme; Künstliche Intelligenz (-38 Mio. Euro/23 %), Titel 683 25 Quantensysteme – Quantentechnologien, Photonik (-21 Mio. Euro/9 %) sowie die gesamte Titelgruppe 30 Innovation durch Lebenswissenschaften (-51 Mio. Euro/8 %). Nennenswerte Aufwüchse erfahren in Kapitel 3004 vor allem Investitionstitel: Titel 894 23 Mikroelektronik und Supercomputing – Investitionen (+77 Mio. Euro/66 %), Titel 894 50 Investitionen zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und FIS-Roadmap (+38 Mio. Euro/10 %) sowie Titel 894 40 Nachhaltigkeit, Klima, Energie – Investitionen (+92 Mio. Euro/83 %). Bei letzterem sind neben den BMBF-Mitteln für die GRACE-I Mission vor allem Mittel für die Ersatzbauten deutscher Forschungsschiffe veranschlagt.

Auch wenn die Allgemeine Projektförderung in absoluten Werten ähnlich hoch wie im Vorjahr veranschlagt ist, wird das BMBF mit Blick auf die Preisentwicklung künftig eine geringere Anzahl von Projekten fördern können. Neben der Preisentwicklung spielt hier auch die erneut gestiegene GMA eine große Rolle. Sie muss das BMBF im Vollzug erwirtschaften. Da das BMBF in den anderen großen Ausgabengruppen stark an seine Vereinbarungen, gesetzliche Verpflichtungen oder internationale Zusagen gebunden ist, muss es die GMA vermehrt in den flexiblen Bereichen erbringen. Im Haushaltsjahr 2022 bestand in der Ausgabengruppe Allgemeine Projektförderung die mit Abstand größte Diskrepanz zwischen Soll und Ist: Über 700 Mio. Euro hat das BMBF nicht verausgabt (siehe Tabelle 1). Ein Großteil davon dürfte als Beitrag zur Erwirtschaftung der GMA im Jahr 2022⁴⁰ gedient haben.

³⁸ Vgl. Tz. 2.2. Für Maßnahmen zur Strukturstärkung in den Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF stehen Mittel im Einzelplan 60 bereit.

³⁹ Aus der Summe von 400 Mio. Euro rechnet dieser Bericht 66,6 Mio. Euro für die Bund-Länder-Vereinbarung „Forschung an Fachhochschulen“ heraus, da dieses Programm zur Spezifischen Hochschulförderung gehört.

⁴⁰ Im Jahr 2022 musste das BMBF eine GMA von 624,3 Mio. Euro im Vollzug erwirtschaften.

3.4 BAföG und AFBG

Das BAföG und das AFBG werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Beim BAföG finanziert der Bund 100 % der Leistungen und entlastet damit die Länder seit dem Jahr 2015 jährlich mit rund 1 Mrd. Euro. Sie tragen nur noch die Verwaltungskosten. Bis dahin hatten die Länder einen Anteil von 35 % getragen.

Eine Forderung des Bundesrates im Jahr 2019, dass der Bund auch beim AFBG den Finanzierungsanteil der Länder übernimmt, ist gesetzlich nicht umgesetzt worden. Dort tragen die Länder weiterhin 22 % der Ausgaben und die Verwaltungskosten, der Bund 78 % der Ausgaben.

3.4.1 Haushaltsansätze BAföG

Im Haushaltsentwurf 2024 ist das BAföG⁴¹ mit 2 Mrd. Euro veranschlagt, mithin 9,5 % des Einzelplans 30. Die aktuelle Veranschlagung bedeutet einen Rückgang um 721 Mio. Euro (-26,6 %) gegenüber dem Jahr 2023. Das BMBF begründet dies mit den Ausgabeprognozen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik (FIT). Die Zahlen würden der aktuellen Prognose auf Basis der geltenden Rechtslage entsprechen.⁴²

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist es erfreulich, dass das BMBF nun zu einer realistischen bedarfsdeckenden Veranschlagung zurückkehren will. In den vergangenen Jahren hat das BMBF die Ausgaben der Titelgruppe 50 in Summe oft deutlich zu hoch veranschlagt. Selbst nach Ausgleich einzelner Titel durch Deckungsfähigkeiten innerhalb der Titelgruppe sind die Mittel in erheblichem Umfang nicht abgeflossen.

Im Zeitraum 2019 bis 2022 fielen dabei in Summe über 1 Mrd. Euro aus dem Einzelplan 30 zurück an den Bundeshaushalt, ohne dass das BMBF diese Mittel anderweitig für Bildung und Forschung hätte einsetzen können. Die Praxis der Überveranschlagung hatte der Bundesrechnungshof bereits im Jahr 2020 kritisiert.⁴³ Er hatte seinerzeit festgestellt, dass die Mittelanätze im BAföG bewusst zu hoch veranschlagt worden waren. Auf die jährlichen FIT-Prognosen zu den zu erwartenden Haushaltsausgaben hatte das BMBF jeweils Beträge aufgeschlagen.

⁴¹ Kapitel 3002, Titelgruppe 50.

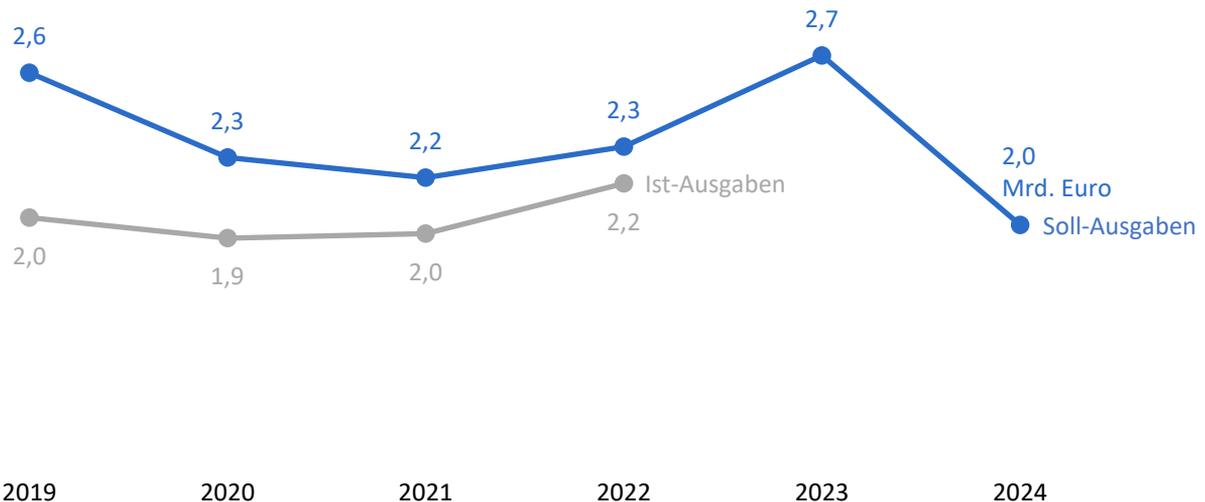
⁴² <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/2023-faq-haushalt.html>.

⁴³ Abschließende Mitteilung über die Prüfung zur Erstellung von Ausgabeprognozen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und deren Veranschlagung im Haushalt vom 16. November 2020, Gz. III 2 - 2019 - 0580. www.bundesrechnungshof.de.

Abbildung 7

BAföG-Ausgaben jahrelang zu hoch veranschlagt

Im Jahr 2024 könnte das BAföG erstmals bedarfsgerecht veranschlagt sein.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung der Jahre 2019 bis 2022; Bundeshaushalt 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Es ist nicht auszuschließen, dass Unsicherheiten über die Auswirkungen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes aus dem Jahr 2022 zu einer Überveranschlagung im Haushaltsjahr 2023 geführt haben. Allerdings waren in der Summe des Jahres 2023 auch nicht unerhebliche Mittel für den Heizkostenzuschuss II enthalten.⁴⁴ Das Jahresergebnis bleibt abzuwarten. Studierende konnten aufgrund der pandemiebedingten Verlängerung der Regelstudienzeiten zudem länger BAföG beziehen. Es gab deshalb mehr (länger) Geförderte. Ihr Anteil an der Gefördertenquote lässt sich nicht ausmachen, weil dies statistisch nicht erfasst ist. Der verminderte Haushaltsansatz für das Jahr 2024 dürfte in gewissem Umfang auch im Auslaufen dieser längeren Förderungen seinen Grund haben. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass dies in der aktuellen FIT-Prognose berücksichtigt ist, da ihr ein statistisches Mikrosimulationsmodell zugrunde liegt.

Die aktuell veranschlagten BAföG-Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 deuten im Übrigen darauf hin, dass die Reformen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes nicht den beabsichtigten Erfolg haben. Ziel war es, durch eine deutliche Erhöhung der Freibeträge den Rückgang der Gefördertenanzahl zu stoppen. Die Bedarfssätze wurden erhöht, außerdem Altersgrenzen heraufgesetzt, um das BAföG breiteren Bevölkerungsschichten zu öffnen. Der rückläufige Mittelbedarf legt nahe, dass das Ziel nicht erreicht wurde.

⁴⁴ Im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 20/3884) zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes wird mit Ausgaben von 128 Mio. Euro für BAföG-Empfänger in den Jahren 2022 und 2023 gerechnet. Der Heizkostenzuschusses II wurde erst im Jahr 2023 ausgezahlt.

3.4.2 Haushaltsansätze AFBG

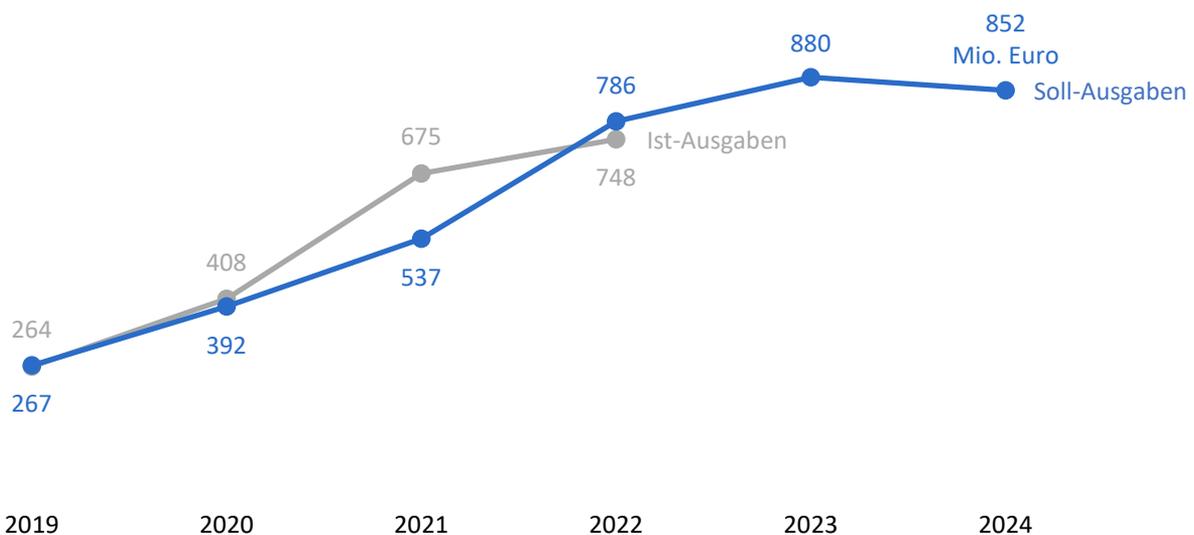
Mittel für Leistungen nach dem AFBG sind in Kapitel 3002, Titelgruppe 80 veranschlagt. Für das Jahr 2024 sind 852 Mio. Euro eingeplant. Die Soll-Ausgaben des Bundes, der 78 % der Ausgaben für das AFBG trägt, sind damit seit dem Jahr 2019 (267 Mio. Euro) um 585 Mio. Euro gestiegen.

In den Jahren 2020 und 2021 hatte das BMBF den Anstieg der Ausgaben für Leistungen nach dem AFBG zunächst unterschätzt. Hintergrund war, dass am 1. August 2020 das 4. AFBG-Änderungsgesetz in Kraft getreten war. Zuschussmöglichkeiten bei der Unterhaltsförderung und die Fördermöglichkeiten bestimmter Berufsgruppen wurden erweitert.⁴⁵ Die Folgen dieser Änderungen hatte das BMBF nicht bedarfsgerecht veranschlagt, was in den Jahren 2020 und 2021 zu überplanmäßigen Ausgaben beim AFBG führte. Im Jahr 2022 war die Titelgruppe des AFBG etwas überausgestattet, 38 Mio. Euro fielen an den Bundeshaushalt zurück.

Abbildung 8

Erheblicher Anstieg der Ausgaben für das AFBG

Seit dem Jahr 2019 sind die Soll-Ausgaben des Bundes für das AFBG (Kapitel 3002, Titelgruppe 80) um 220 % gestiegen.



Grafik: Bunderechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung der Jahre 2019 bis 2022; Bundeshaushalt 2023; Haushaltsentwurf 2024.

⁴⁵ Insbesondere Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung wechselten aus der BAföG-Förderung zum AFBG. Diese Berufsgruppe ist die am meisten durch das AFBG geförderte.

Während das BMBF für die Veranschlagung des BAföG auf die FIT-Prognosen zurückgreifen kann, fehlt ihm bisher ein ähnliches Instrument für das AFBG. Es verwendet stattdessen Zahlen der amtlichen Statistik und von sogenannten Schnellmeldungen aus den Ländern⁴⁶, um selbst Prognosen zu erstellen. Der Bundesrechnungshof hat das BMBF bereits aufgefordert, für belastbare Prognosen der Ausgaben nach dem AFBG zu sorgen. Falls das hausintern nicht möglich ist, sollte das BMBF prüfen, ob es sich – analog zum BAföG – bei den Prognosen von Dienstleistern unterstützen lassen kann. Der Ansatz für das Jahr 2023 fiel nochmals um knapp 100 Mio. Euro höher als zuvor aus – enthalten waren auch hier Mittel für den Heizkostenzuschuss II.⁴⁷ Für das Jahr 2024 rechnet das BMBF mit entsprechend geringeren Ausgaben. Die Belastbarkeit dieser Schätzungen muss sich noch zeigen.

3.4.3 Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im BMBF

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das Onlinezugangsgesetz (OZG) in den relevanten Bereichen des BMBF umgesetzt wurde und hat hierbei erhebliche Mängel insbesondere beim BAföG und bei der Förderung der beruflichen Bildung festgestellt:⁴⁸

- Beim Förderprogramm „AusbildungWeltweit“ (Fördervolumen 2023 ca. 2,6 Mio. Euro) verzichtete das BMBF auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die ursprünglich geschätzten Kosten für das Projekt haben sich mittlerweile vervielfacht, das Projekt stockt derzeit.
- BAföG Digital ist ein föderales Projekt. Verantwortliches Ressort ist das BMBF, die Umsetzung liegt bei einem Land. Hierfür stellte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) insgesamt 6,9 Mio. Euro zur Verfügung. Bisher sind die komplexen BAföG-Papieranträge 1:1 digitalisiert und mit einem Antragsassistenten unterstützt worden. Eine Anpassung des Antragsverfahrens, etwa eine Überarbeitung der Formblätter, hat nicht stattgefunden. Zudem ist die Antragsbearbeitung in den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung in den Ländern noch nicht digitalisiert. Dort werden die online gestellten Anträge ausgedruckt und Papierakten angelegt, bevor die Bearbeitung beginnt. Die für BAföG Digital verwendete Software ist bereits jetzt veraltet und fällt wiederholt aus. Das BMBF sieht sich für diese Probleme bei BAföG Digital nicht zuständig, da die Umsetzung bei den Ländern liege. Der Bundesrechnungshof hat es aufgefordert, hier aktiver zu werden. Bei AFBG Digital ist die digitale Antragstellung noch geringer fortgeschritten als im BAföG, es steht noch nicht bundesweit zur Verfügung.

⁴⁶ Die Schnellmeldungen der Länder beinhalten die Anzahl der laufenden Förderfälle, die im aktuellen Monat geleisteten Ausgaben und den prognostizierten Mittelbedarf für den nächsten Monat.

⁴⁷ Im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 20/3884) zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes rechnet der Bund mit Ausgaben von 28 Mio. Euro für berechnete AFBG-Empfänger in den Jahren 2022 und 2023. Der Heizkostenzuschuss II wurde erst im Jahr 2023 ausgezahlt.

⁴⁸ Abschließende Mitteilung an das BMBF über die Prüfung Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 28. Juli 2023, Gz. III 2 - 0000813. www.bundesrechnungshof.de.

Während die notwendigen Mittel für OZG-Umsetzungsprojekte bis Oktober 2023 vom BMI bereitgestellt wurden, müssen die Ressorts bei den Bundesprogrammen künftig ihre OZG-Projekte selbst finanzieren. Im aktuellen Haushaltsentwurf ist nicht ersichtlich, ob, wo und in welcher Höhe das BMBF Mittel für seine OZG-Projekte veranschlagt und ausreichende Haushaltsvorsorge getroffen hat. Für die föderalen Projekte übernehmen die Länder ab dem Jahr 2024 die Verantwortung. Die Projekte sollen dann aus Landesmitteln (weiter-)finanziert werden.

4 Ausblick

Erstmals seit vielen Jahren – mit Ausnahme des Rückgangs nach Ende der Corona-Sondereffekte im Haushaltsjahr 2022 – sinken die verfügbaren Ausgaben im Einzelplan 30. Da im Jahr 2023 ebenfalls Einmaleffekte im Etat enthalten waren, zeigt der reine Vorjahresvergleich nicht das ganze Bild. Auch zu berücksichtigen sind die Mittel, die im Einzelplan 60 für Bildung und Forschung bereitstehen. Selbst bei dieser differenzierten Betrachtung muss der Rückgang des Einzelplans 30 ein Weckruf sein. Die Mittel des Bundes, die für Bildung und Forschung zur Verfügung stehen, expandieren derzeit nicht mehr. Bei inflationsbereinigter Betrachtung sinken sie sogar erheblich.

Angesichts der krisenbedingten äußeren Umstände wie der Energie- und Klimakrise ist absehbar nicht mit einer Entspannung der Haushaltslage zu rechnen. Die Handlungsmöglichkeiten des BMBF schränken sich somit ein. Sein Spielraum für neue Vorhaben oder für die Reaktion auf aktuelle Entwicklungen verringert sich. Das BMBF muss vor diesem Hintergrund alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den ziel- und zweckgerichteten Einsatz der Haushaltsmittel dauerhaft zu gewährleisten.

Das BMBF muss hierfür seine Mittel gezielt in Bereichen mit nachweisbarem Bedarf einsetzen, für die der Bund die Verantwortung trägt. Der Mitteleinsatz ist stets einer Erfolgskontrolle zu unterziehen und aus den Ergebnissen sind zügig Konsequenzen zu ziehen. Die Finanzierung von Länderaufgaben sollte das BMBF so weit wie möglich reduzieren. Dort, wo dies nicht möglich ist, sei auf den Beschluss der Bundesregierung zu ausgeglichenen Finanzierungsanteilen bei Bund-Länder-Vereinbarungen verwiesen.

Der Bundesrechnungshof rät davon ab, Bund-Länder-Vereinbarungen im Bereich der Länderaufgaben zu verstetigen und/oder zu dynamisieren. Die negative Folge dauerhafter finanzieller Bindungen des Bundes ist die eingeschränkte Handlungsfähigkeit bei rückläufigen Haushaltsmitteln. Mit einer Rückkehr zu den regelmäßigen erheblichen Aufwüchsen der letzten Jahre ist vorerst nicht zu rechnen. Stattdessen empfiehlt der Bundesrechnungshof bei neuen Bund-Länder-Vereinbarungen deutlich zu machen, dass es sich um temporäre Unterstützung, Anschubfinanzierungen oder Impulse handelt. Die grundlegende Finanzierung von Aufgaben der Länder obliegt den Ländern. Das BMBF muss dafür sorgen, dass der Bund mit dem

für Bildung und Forschung verfügbaren Budget auch in ökonomisch schwierigen Zeiten handlungsfähig bleibt.

Ehmann

Zehren

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.